



61. Einkommensteuererklärung „Mantelbogen“

erstellt am: 05.05.2008 gesendet am: 20.05.2008

Alle Jahre wieder... Die Einkommensteuererklärung. Wer sie selbst erstellt, hat nur noch wenige Wochen Zeit, die Erklärung für 2007 beim Finanzamt einzureichen. Sie muss spätestens am **31. Mai** dem Finanzamt vorliegen. Heuer zwei Tage später, weil der 31. Mai ein Samstag ist.

Beim Anblick der Formulare geben schon viele Steuerzahler auf und reichen die Erklärung erst gar nicht beim Finanzamt ein. Viele verschenken damit bares Geld.

In den nächsten Wochen gibt es deshalb Steuertipps, wie die Erklärung am besten ausgefüllt wird.

Das Hauptformular, den sogenannten Mantelbogen, muss jeder Steuerpflichtige ausfüllen.

Auf der ersten Seite werden persönliche Daten, wie Name, Adresse und Geburtsdatum eingetragen. Ehegatten müssen sich dort entscheiden, ob sie die Zusammenveranlagung oder die getrennte Veranlagung wählen. In den meisten Fällen ist aber eine Zusammenveranlagung günstiger. Die Unterschrift darf auf keinen Fall vergessen werden. Bei Ehegatten müssen beide unterschreiben.

Auf der zweiten Seite wird unter anderem angegeben, ob die Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen oder Spekulationsgeschäfte, z. B. Verkauf von Wertpapieren, getätigt wurden.

Auf der nächsten Seite können die Versicherungsbeiträge abgesetzt werden. Arbeitnehmer, Beamte und Rentner dürfen bis zu 1.500,- € für Kranken-, Pflege, Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikolebensversicherungen abziehen. Da Selbstständige die Krankenversicherungsbeiträge selbst zahlen, erhöht sich der Betrag bei diesen Personen auf 2.400,- €.

Wurden Unterhaltsleistungen an den Ex-Gatten bezahlt, können diese bei den Sonderausgaben eingetragen werden. Der ehemalige Partner muss dem Antrag allerdings zustimmen.

Zu den Sonderausgaben zählen auch Ausbildungskosten und Spenden.

Der Abzug der Steuerberatungskosten wurde erheblich eingeschränkt und kann derzeit nur bei den Werbungskosten oder bei den Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da aber viele Verfahren anhängig sind, wird seit neuestem ein „Vorläufigkeitsvermerk“ auf dem Bescheid hinzugefügt. Bei der Bescheidprüfung sollte deshalb besonders darauf geachtet werden, dass dieser aufgeführt ist.

Die Kirchensteuer, die im Lauf des Jahres bezahlt wurde, z. B. durch Einbehalt vom Lohn und durch eine Kirchensteuernachzahlung, kann ebenfalls steuermindernd abgezogen werden. Die Erstattungen müssen jedoch gegengerechnet werden.

Auf der letzten Seite des Mantelbogens werden dann noch die außergewöhnlichen Belastungen eingetragen. Hierzu zählen Krankheitskosten, wie z. B. verschriebene Rezepte, Arztkosten oder Kosten für eine Brille. Auch ein evtl. Behinderungsgrad kann dort eingetragen werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen dürfen ebenfalls auf der letzten Seite geltend gemacht werden. Hierzu zählen unter anderem auch Kinderbetreuungskosten, Kaminkehrerkosten, Reparaturen von Haushaltsgeräten in der eigenen Wohnung und Gartenarbeiten auf dem eigenen Grundstück. Abziehbar sind 20 % der Kosten, maximal 600,- €. Momentan müssen diese Kosten noch durch eine Rechnung und den Kontoauszug nachgewiesen werden. Dies soll aber wesentlich vereinfacht werden.